Redaktioneller Teil.

(Mr. 184.)

Bekanntmachung.

Berichiedene Anfragen aus Mitgliederfreisen laffen ertennen, daß Zweifel über die Auswirfungen der Debisenabbauberordnung auf den Buchhandel bestehen. Wir verweisen auf den Artitel in Rr. 272 des Borfenblattes bom 20. Robember 1924.

Muf Beichluß des Borftandes werden fünftighin befondere Rurstabellen zur Berechnung der Preife für Auslandlieferungen nicht mehr veröffentlicht. Mur eine kleine Angahl beutscher Berlagsfirmen führt noch besondere Auslandpreise in fremder Bahrung; die meiften Berleger find ichon bor dem Ericheinen der Debisenabbauberordnung gur einheitlichen Berechnung in Gold- oder Reichsmart übergegangen. Es lagt fich mit giemlicher Sicherheit annehmen, daß die Berechnung der Martpreise auf ber gangen Linie nur noch eine Frage fürzefter Beit ift.

Berleger, die auch kimftighin Zahlung in fremder Währung bei ihren Austandlieferungen zu erhalten wünschen, obwohl der bisherige gesetliche 3 wang dafür nicht mehr besteht, fönnen dies durch Einfügen der Bahrungsklaufel bei Bertragsabfclug ober auf den Rechnungen erreichen (aahlbar in U. G. A. Dollar, Englische Pfund, Schweizer Franken, Sollandische Bulben ufw.). Zwedmäßigerweise geschieht die Umrechung, folange der Berliner Zwangskurs noch beibehalten wird, unter Zugrundelegung der entsprechenden ausländischen Börsennotierungen (New York, London, Bürich, Amfterdam).

Leipzig, 1. Dezember 1924.

Geschäftsftelle des Borfenvereins der Deutschen Buchhandler zu Leipzig.

Dr. De g, Shnditus.

Urheberrechts-Eintragsrolle.

In der in Leipzig geführten Gintragsrolle ift heute folgender Eintrag bewirft worden:

Dr. 632. Die Firma Norddeutscher Musikverlag in Berlin meldet an, daß herr Ernft Birfelbach in Berlin, geboren am 30. Januar 1885 dafelbit, Urheber des im Jahre 1910 in ihrem Berlage unter bem Titel Raifer, Ernft Dp. 22, Beihnachten«, pfeudonhm erschienenen Rlabierftiides fei.

Tag der Anmeldung: 1. November 1924. Eintr.-R.

Leipzig, am 14. Nobember 1924.

Der Rat ber Stadt Leipzig als Rurator der Gintragsrolle.

(Deutscher Reichsanzeiger Mr. 280 b. 27. November 1924.)

Entscheidungen höherer Gerichte.

(Bulett Bbl. Mr. 241.)

Rauf von Reftbeftanden und übertragung des Berlagsrechts. Reichsgerichtliche Entscheidungen über berlagsrechtliche Fragen find felten. Die jest beröffentlichte Enticheidung bom 21. Oftober 1922, Die einen Streitfall zwischen zwei Berlegern betrifft, ift mehr bertragsrechtlicher als berlagsrechtlicher Natur, aber jedenfalls nicht ohne thpische Bedeutung für einen berlagsgeschäftlichen Borgang. Es handelte fich um Berfauf bon Reftbeständen der 30 Banbe eines großen wiffenschaftlichen Wertes und zugleich um übertragung bes Berlagsrechts an der weiteren Folge bes Unternehmens und des Bervielfältigungsrechts an ben bergriffenen Teilen. Die Parteien erflärten aneinander borbei: Der Briefwechsel zeigte Migberftandniffe und Diffensus. Insbesondere war die Abertragung bes Berlagsrechts nicht ficher, weil die Enticheidung darüber nicht von dem die Beftande berkaufenden Berleger, fondern bon einer amtlichen Stelle, die herausgeberin des Werkes war, abhing. Die Einzelheiten, warum und wieso die Parteien aneinander vorbeigeredet haben folden Fällen fam bon einem urheberrechtlichen Titelschutz

anjah, die anbietende aber nicht, intereffiert hier weniger; wohl aber intereffiert die Tatfache, daß das Reichsgericht den Rerngedanken des Bertrages — und zwar meines Erachtens richtig - betonte, ber in ber Bufammengehörigkeit bes Bertaufs der alten Beftande mit dem Berlagsrecht an der Fortsetzung lag. Das ist eine treffende Erkenntnis des berlegerischen Befens eines folden Geschäfts, und mithin ift dem Reichsgericht zuzustimmen, wenn es bei ber Unftimmigfeit ber gegenfeitigen brieflichen Erflärungen ben Berkaufsbertrag als nicht gültig abgeschloffen bezeichnet. Es fagt in dem Urteil unter anderm:

»Die Klägerin bertrat also im Briefe vom 17. November ben Standpunft, daß fie nichts einzuwenden hatte, wenn bas Berbielfältigungsrecht der Beklagten bon der Bentraldirektion übertragen würde, und für diefen Gall ftellte fie, ohne fich bon bornherein fest zu binden, der Beklagten die unentgeltliche übertragung bes Berlagsrechts an dem noch ausstehenden zweiten Teile des 30. Bandes in Aussicht, offenbar bon der Aberzeugung geleitet, daß das Bervielfältigungsrecht an den älteren Teilen des Werkes und das Berlagsrecht an dem noch ausstehenden Teile in einer und derfelben Sand am besten aufgehoben waren. Belche enge Zusammengehörigkeit zwischen dem Bervielfältigungs- und dem Berlagsrechte nach ber Auffaffung ber Klägerin bestand, erhellt auch daraus, daß fie im Briefe bom 17. Nobember herborhob, daß bas Bervielfältigungsund Berlagsrecht fraft besonderen vertraglichen Borbehalts nur mit Genehmigung der Zentraldirektion übertragen werden könnten, und daß fie im Briefe bom 27. November die Beklagte darauf hinwies, Geheimrat R. wolle weder die Bervielfältigung der alteren Teile gestatten, noch das Berlagsrecht für ben noch nicht erschienenen Teil aus der hand geben. Unter diesen Umftanden durfte die Beklagte die Annahme des Angebots der Restbestände nicht mit der übertragung des Berlagsrechts, für die ein bindendes Angebot noch nicht vorlag, und die nach Angabe der Rlagerin auch des Einberftandniffes der Bentralbirettion bedurfte, verquiden. Dadurch, daß fie dies tat und im Briefe vom 29. Dezember fowohl das Raufangebot, als auch das bermeintliche Angebot der Abertragung des Verlagsrechts annahm, gab fie eine Annahmeerflarung ab, die im Ginne bes § 150 Abf. 2 BBB. eine Erweiterung des Angebotenen enthielt. Eine folde Annahme gilt nach diefer Borichrift als Ablehnung berbumben mit einem neuen Antrage.«

II.

Titelichut.

In der fehr ichwierigen und oft umftrittenen Rechtsfrage bes Titelschutes ift ein nennenswerter Fortichritt gu bergeich. nen. Es war unter den Gelehrten und auch in der Rechtfprechung ftreitig, ob es neben dem Schutz gegen unlauteren Wettbewerb auch einen Urheberrechtsschus an Bücher- (und Film-) Titeln gebe. Das Rammergericht bat in einer Enticheidung bom 31. August 1922 den Urheberrechtsschut des Titels anerbannt, und dies burfte nicht ohne Ginflug auf die allgemeine Auffassung fein, jumal da es mit guten Gründen geschah. In der Entscheidung (die in Bew. Michut. u. Urh.R. 1923, S. 20 ff. abgedrudt ift und auf deren etwas verwidelten Tatbestand ich hier gar nicht einzugehen brauche) schließt das Rammergericht fich ber Anficht an, daß Der Titel eines Schriftwerfes grundfäglich einen felbständigen urheberrechtlichen Schuts genießt; aber es spricht diesen Schut (ebenso wie es in meinem Buch »Gewerbl. Rechtsichus« vertreten wird) nur folden Titeln zu, die indibiduell und ichopferisch find. Es läßt fich nicht berkennen«, beißt es in dem Urteil, »daß es Titel gibt, die ohne jede indibiduelle Farbung find oder allgemein für die Bearbeitung bestimmter Fragen gebraucht werden. In und die kaufluftige Partei den Bertrag als gültig abgeschlossen nicht die Rede fein, wohl aber könnte die Nachahmung einer